

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
der Gemeinde Walpertskirchen
(Obdachlosenunterkunftsbutzungssatzung - OBS)

Die Gemeinde Walpertskirchen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Walpertskirchen betreibt die Obdachlosenunterkunft in der Hauptstraße 6, EG, als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
Pro Zimmer können 2 Personen bzw. eine 3-köpfige Familie untergebracht werden.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz
vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und
deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2
Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Walpertskirchen verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Walpertskirchen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Gemeinde Walpertskirchen kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z.B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Gemeinde Walpertskirchen kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt an.

§ 4

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Der Hausflur, das Abort und die Waschküche sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Ebenfalls sind die zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Fuß- und Fahrwege wöchentlich zu kehren sowie bei Bedarf von Schnee und Eis zu reinigen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass der zu entsorgende Müll in den dafür vorgesehenen Behältnissen am Abholtag zur Abholung bereitgestellt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
 - 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Walpertskirchen verfügt ist,
 - 2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Gemeinde aufzuwiegeln,

3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde Walpertskirchen mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Schuppen zu lagern,
 6.
 - a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
 - c) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,
 - d) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 7. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 9. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
 10. Holz in den Unterkünften oder auf den Gängen zu hacken,
 11. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 12. **ohne vorherige schriftliche** Zustimmung der Gemeinde Walpertskirchen
 - a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
 - c) Außenantennen anzubringen,
 - d) Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und –herde aufzustellen und zu betreiben,
 - e) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten.
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 4 und 12 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (4) Die Gemeinde Walpertskirchen kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Walpertskirchen anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (7) Die Gemeinde Walpertskirchen kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 5

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 6

Umquartierung

Die Gemeinde Walpertskirchen kann einen Benutzer in Räume der gleichen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,

5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Walpertskirchen jederzeit beenden.
- (2) Die Gemeinde Walpertskirchen kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

§ 8

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Gemeinde Walpertskirchen kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Gemeinde Walpertskirchen nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen

Sachen, so kann die Gemeinde Walpertskirchen deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.

- (3) Die Gemeinde Walpertskirchen kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde Walpertskirchen haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Walpertskirchen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer

1. den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 12 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 4 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

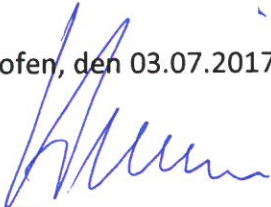
§ 12
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04. Juli 2017 in Kraft.

Hörlkofen, den 03.07.2017


Franz Hörmann
Erster Bürgermeister



